

Thesenpapier: Fristen bei Verbände- anhörungen der Bundesministerien

13. Mai 2024

Untersuchungszeitraum: 8.9.2017 - 28.11.2023 (19./20. Wahlperiode)

1. Vorbemerkungen

Sinn und Zweck der Verbändebeteiligung im Gesetzgebungsprozess ist, einen transparenten fachlichen Austausch zwischen Entscheidungsträger*innen und organisierten Interessenvertreter*innen zu ermöglichen. Einerseits können Wissensdefizite einer komplexer werdenden Gesetzgebung durch Verbände und zivilgesellschaftliche Akteure kompensiert werden. Durch den Fokus auf bestimmte Themenbereiche verfügen sie über Expertenwissen und haben zudem Einblick in die Auswirkungen von Gesetzen auf Betroffene. Außerdem sorgt die Beteiligung relevanter Akteure für einen Ausgleich verschiedener gesellschaftlicher Interessen. Darüber hinaus soll die Beteiligung für mehr Akzeptanz bei Gesetzesvorhaben sorgen - auch dann, wenn die Akteure sich am Ende nicht durchsetzen konnten.

Das alles gilt jedoch nur dann, wenn die Beteiligung auch tatsächlich inhaltliche Auswirkungen auf den Gesetzgebungsprozess hat und die Akteure über entsprechende Ressourcen verfügen, um sich einbringen zu können. Kritisiert wird von Seiten der Zivilgesellschaft regelmäßig, dass ihnen für eine sachgerechte Bearbeitung von oftmals umfangreichen Gesetzentwürfen zu wenig Zeit bleibt. Die von den Ministerien gesetzten Fristen zur Stellungnahme seien häufig zu kurz bemessen, so dass insbesondere weniger ressourcenstarken Akteuren kaum Zeit bleibt, um Gesetzentwürfe vernünftig zu bearbeiten.¹ Ein Ungleichgewicht der Interessengruppen im Verfahren der Verbändebeteiligung ist problematisch, da ressourcenstarke Gruppen potentiell einen besseren Einfluss auf Gesetzgebung nehmen könnten.

Beispiele

Die letzten 12 Monate lieferten zahlreiche Beispiele, die das Problem veranschaulichen:

So wurde der umstrittene Entwurf für ein **Zweites Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)** am Donnerstag, den 15. Juni 2023 um 18:28 Uhr mit einer Frist bis Montag, den 19. Juni, 10 Uhr versandt - damit blieben den Verbänden weniger als zwei Arbeitstage für eine Stellungnahme. Der Entwurf sah grundlegende Änderungen des Klimaschutzgesetzes vor, welches das zentrale Instrument zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Klimaschutzverpflichtung darstellt.

¹ Zuletzt Haufe, Verärgerung über „Hauruck-Verfahren“ bei der Gesetzgebung, online unter https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/zap-182023-anwaltsmagazin-5-veraergerung-ueber-hauruck-verfahren-bei-der-gesetzgebung_idesk_P117574_H115873662.html; Offener Brief von BDEW, BDI, BEE, BNE, BWE, DGB, DIHK, DNR, BCE, Verdi, VKU, VCI, VW Metall und Stahl an das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien vom 22.10.2019, online unter https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/ksg/verspaetete_stellungnahmen/ksg_stn_offener_brief.pdf; Gesellschaft für Informatik, Offener Brief vom 18.12.2020, Angemessene Fristen Statt Scheinbeteiligung, online unter <https://gi.de/meldung/offener-brief-ausreichende-fristen-fuer-verbaendebeteiligung>.

Nur wenige Wochen später führte das **Bundeskanzleramt** die Verbändebeteiligung zum **Gesetzentwurf zur Änderung des BND-Gesetzes** durch und setzte den Interessenverbänden für die Stellungnahme zu dem 88-seitigen Entwurf eine Frist von 24 Stunden.²

Bezeichnend ist auch ein aktuelles Beteiligungsverfahren zum **Windenergie-an-Land-Gesetz des BMWK**, das am 2. April 2024 um 20 Uhr versandt und mit einer Frist bis zum 11. April versehen wurde. Die Verbände hatten gerade einmal sieben Arbeitstage Zeit, um die 56 Seiten (das entspricht 10 Seiten pro Tag) fachlich zu kommentieren. Der Vorschlag sah diverse Änderungen an sechs Fachgesetzen vor, mit denen weitreichende Einschränkungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Prüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes, bei der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Wasserhaushaltsgesetz vorgenommen werden sollten.

Für das **Gesetz zur Einstufung von Georgien und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten** wurde den Verbänden vom **Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)** im August 2023 eine Frist von drei Arbeitstagen gesetzt.

Das sehr umstrittene **Rückführungsverbesserungsgesetz** vom Herbst 2023, welches als Artikelgesetz ohne Synopse mit Änderungen an langen Verweisketten kaum nachzuvollziehen war und zu sehr unterschiedlichen Interpretationen der erzielten Rechtswirkung führte,³ versandte das **BMI** mit einer Stellungnahmefrist von zwei Arbeitstagen.

Ziel und Datengrundlage

Diese Auswertung geht dem Vorwurf zu knapp bemessener Fristen nach und möchte eine Datengrundlage für eine Auseinandersetzung mit der Praxis der Bundesregierung liefern. Obwohl die Verbändebeteiligung seit Jahrzehnten Bestandteil der Regierungspraxis und bisher das einzige strukturierte Verfahren der Interessenvertretung ist, existieren keinerlei systematische Daten zur Länge ihrer Ausgestaltung.

Die von Green Legal Impact (GLI), Mehr Demokratie und FragDenStaat nun veröffentlichten Daten basieren auf Unterlagen der Ministerien, die auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes angefragt wurden. Zur Erhebung wurde über die Plattform FragDenStaat bei allen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt ein inhaltsgleicher Antrag auf Zugang zu Informationen über die Stellungnahmefristen aller Gesetzentwürfe des jeweiligen Hauses seit 2017 gestellt. Mit Ausnahme des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) haben alle Ministerien die Anfragen beantwortet. Die Daten wurden in den meisten Fällen in Form einer tabellarischen Übersicht der Gesetzentwürfe unter Angabe der entsprechenden Fristen und in 11 von 14 Fällen mit Angabe der Seitenanzahlen der Gesetzentwürfe (inkl. Begründung) zur Verfügung gestellt. Zwei Ministerien gewährten Zugang zu den Emails, mit denen die Verbändebeteiligung eingeleitet wurde und aus denen sich die relevanten Informationen zu den Fristen ablesen ließen. Sämtliche Anfragen und die Antworten der Bundesministerien sind online einsehbar (Anlage 2).

Rechtliche Vorgaben für die Stellungnahmefristen

Grundlage der Beteiligung der Verbände ist die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO). Sie schreibt in § 47 eine „rechtzeitige Beteiligung“ der Fachkreise durch „möglichst frühzeitige“ Zuleitung von Gesetzentwürfen vor, stellt die Ausgestaltung der Beteiligung aber in das Ermessen des federführenden Ministeriums. Innerhalb der Bundesregierung scheint es keine einheitlichen Vorgaben zur Bemessung der Fristen zu

² s.a. ZDF, Richterbund kritisiert „Hauruckverfahren“, 26.08.2023, online unter <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/ampel-regierung-richterbund-hauruckverfahren-gesetze-100.html>.

³ TAZ, Faser rudert zurück, 9.11.2023, online unter <https://taz.de/Strafen-fuer-private-Seenotretter/!5972009/>.

geben.⁴ Allerdings spricht einiges dafür, dass eine **Frist von regelmäßig mindestens vier Wochen angemessen** sein dürfte: Im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und im Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) existieren interne Vorgaben, nach denen die Frist für die Verbändebeteiligung regelmäßig mindestens vier Wochen betragen und nur in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung von Umfang und Komplexität der Vorhaben verkürzt werden soll.⁵ Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages geht ebenfalls von einer Vier-Wochen-Frist aus.⁶ Auch eine Reihe von Verbänden hat in der Vergangenheit eine solche Frist eingefordert.⁷ Zudem ist für die Ressortbeteiligung nach § 50 GGO eine Dauer von vier Wochen vorgeschrieben, was angesichts der unterschiedlichen Ressourcenausstattung eher für eine längere Frist von § 47 GGO spricht. Auf EU-Ebene beträgt die Konsultationsfrist der Europäischen Kommission sogar zwölf Wochen.⁸ Im Ergebnis dürfte daher die Veranschlagung einer kürzeren Frist als vier Wochen bzw. 20 Arbeitstage nur in gut begründeten Ausnahmefällen noch als „rechtzeitig“ bzw. „frühzeitig“ im Sinne des § 47 GGO zu verstehen sein.

Sofern Gesetzentwürfe eine nachteilige **Auswirkung auf die Umwelt** haben können, schreibt zudem die **Aarhus-Konvention** eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit durch Setzung angemessener Fristen völkerrechtlich verbindlich vor. Zwar benennt auch die Aarhus-Konvention keinen konkreten Zeitraum, Artikel 8 Buchstabe a der Konvention verlangt jedoch einen ausreichenden zeitlichen Rahmen, um eine effektive Beteiligung sicherzustellen. Aus den oben genannten Gründen dürften auch hier Fristen von weniger als vier Wochen nur in Ausnahmefällen zulässig sein. Die kurze Frist von zwei Arbeitstagen beim Klimaschutzgesetz ist mittlerweile Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens vor dem Aarhus Convention Compliance Committee.⁹

Den Autor*innen ist bewusst, dass knappe Fristen Notlagen geschuldet sein können. So wäre denkbar, dass die relativ schlechte Bilanz des BMWK mit der kriegsbedingten Energiekrise zu tun haben könnte. Nach Ausbruch des Angriffskrieges Russlands und der damit verbundenen Einschränkungen in der Energieversorgung mussten entsprechende Gesetze unter Zeitdruck geändert werden. Vergleicht man die beiden Wahlperioden, so fallen die Fristen im BMWK in der 20. Wahlperiode (WP) im Schnitt tatsächlich knapper aus (8,2 Tage) als in der 19. WP (13 Tage). Jedoch liegen beide Werte unterhalb des Durchschnitts aller Ministerien und auch deutlich unterhalb des Anspruchs von 20 Arbeitstagen. Außerdem stammen von insgesamt 66 Gesetzentwürfen des BMWK nur 24 aus der aktuellen Wahlperiode und fallen damit deutlich weniger ins Gewicht.

2. Ergebnisse

1. Die Daten bestätigen, dass den Verbänden oftmals **zu wenig Zeit** eingeräumt wird, um zu den teils sehr umfangreichen Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können. Die **durchschnittliche Frist**, die den beteiligten Fachkreisen eingeräumt wurden, liegt bei **15,4 Arbeitstagen**. Die beiden Wahlperioden unterscheiden sich dabei nur geringfügig (19. WP = 15,8 Tage, 20. WP = 14,6 Tage). Gerade für kleinere Verbände mit weniger Ressourcen ist das zu wenig Zeit. Dadurch wird ein Machtgefälle zwischen ressourcenstarken und -schwachen Interessengruppen zementiert. (siehe Tabelle Anlage 1)

⁴ Das Handbuchs zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften enthält keine Konkretisierung der zeitlichen Vorgaben. Dem BMI und dem Bundeskanzleramt liegen nach eigenen Auskünften keine darüber hinausgehenden Regelungen vor, siehe Antwort des BMI vom 7.03.2024, verfügbar unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/unterlagen-zur-entscheidung-ueber-die-frist-fuer-die-verbaendebeteiligung-1/>; Antwort des Bundeskanzleramts vom 10.04.2024, verfügbar unter https://fragdenstaat.de/anfrage/fristen-fuer-verbaendetbeteiligung-nach-ss-47-ggo/894263/anhang/adobe-scan-10-apr-2024_geschwaerzt.pdf.

⁵ Antwort des BMUV auf Anfrage nach dem UIG, die in einem Verfahren vor dem Aarhus Compliance Committee gegen Deutschland widergegeben ist, vgl. BMUV, PRE/ACCC/C/2023/203, Stellungnahme vom 19.09.2023, verfügbar unter https://unece.org/env/pp/cc/acc.c.2023.203_germany; BMDV, „Checkliste Kabinettsvorlagen“, Teil einer Antwort des BMDV auf eine Anfrage nach dem IFG, verfügbar unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/unterlagen-zur-entscheidung-ueber-die-frist-fuer-die-verbaendebeteiligung-2/895310/anhang/ifg-anfrage299506ifg-verbndebeteiligung-anlage.pdf>.

⁶ Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Sachstand: Verbändebeteiligung bei Gesetzentwürfen, 17.06.2022, WD 1 - 3000 - 019/22

⁷ Gesellschaft für Informatik, Offener Brief vom 18.12.2020, Angemessene Fristen Statt Scheinbeteiligung, abrufbar <https://gi.de/meldung/offener-brief-ausreichende-fristen-fuer-verbaendebeteiligung>.

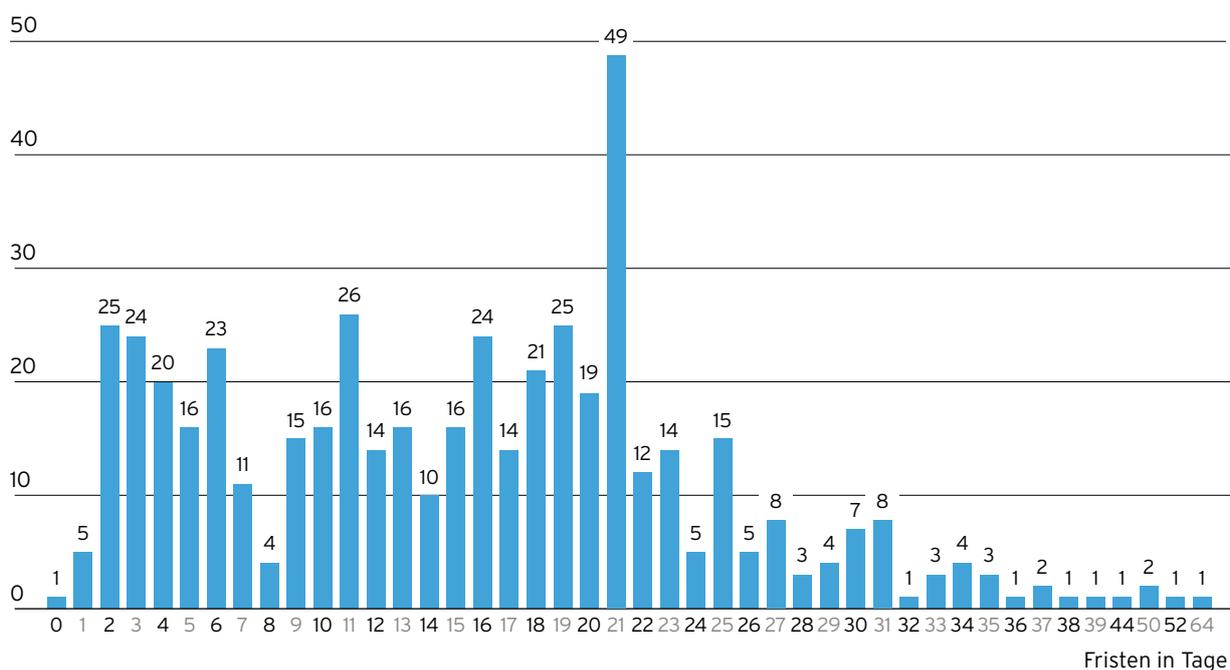
⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Intelligente Regulierung in der Europäischen Union“ vom 8.10.2010, KOM (2010), 543 endgültig, S.11.

⁹ UNECE, Communication ACCC 2023/203 against Germany, verfügbar unter https://unece.org/env/pp/cc/acc.c.2023.203_germany.

2. In knapp **zwei Drittel der Fälle** (326 von 496 Gesetzentwürfe | 65,7 Prozent) werden den Fachkreisen **weniger als 20 Arbeitstage** eingeräumt. In **knapp einem Drittel** aller Fälle (160 Gesetzentwürfe | 32,3 Prozent) bleiben den Verbänden bis zu **10 Arbeitstage**, in knapp **einem Fünftel** der Fälle (91 Gesetzentwürfe | 18,3 Prozent) bis zu **5 Arbeitstage** Zeit, um Stellungnahmen einzureichen. (siehe Grafik 1)

Grafik 1: Anzahl der Beteiligungen geordnet nach Länge und Fristen

Anzahl der Beteiligungen

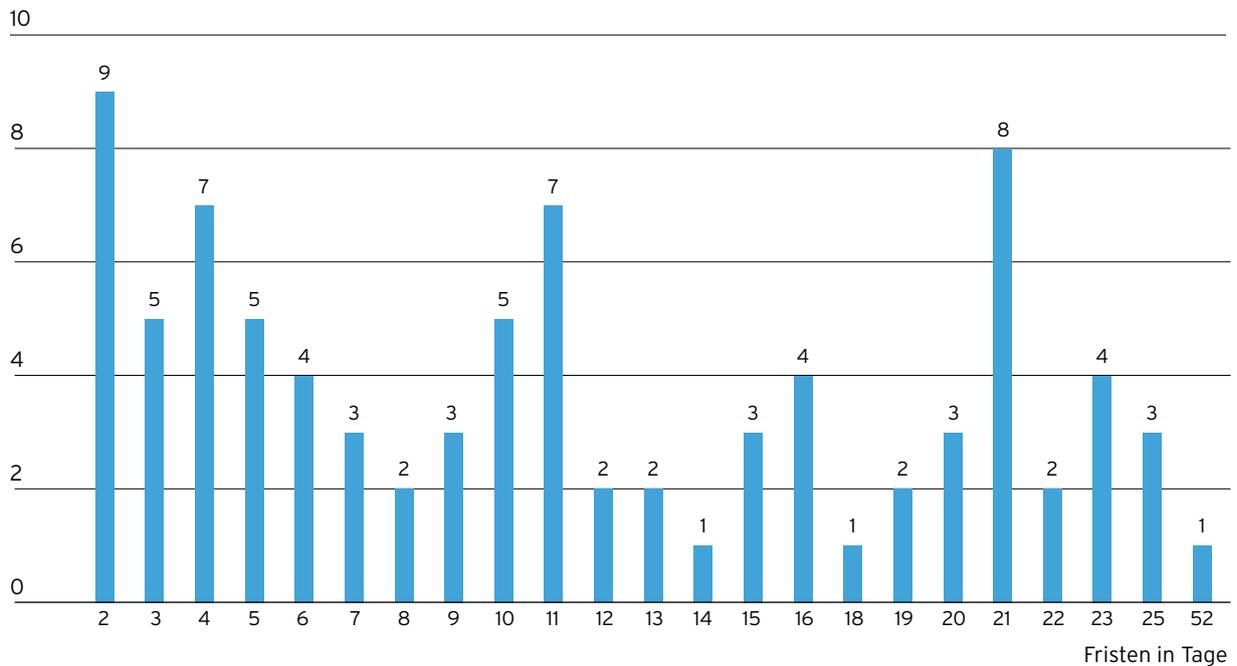


3. Für Gesetzentwürfe mit Umweltbezug fallen die Stellungnahmen noch kürzer aus: Mindestens 86 der 496 Gesetzentwürfe stellen Umweltgesetze im Sinne der Aarhus-Konvention dar.¹⁰ Mit einem Mittelwert von **11,9 Arbeitstagen** liegt die **durchschnittliche Stellungnahmefrist nur knapp über 2 Wochen**. In **drei Viertel der Fälle** (75,6 Prozent) betrug die Frist **unter 20 Arbeitstagen**, in **50 Prozent der Fälle bis zu 10 Tagen**. In knapp **einem Viertel der Fälle** (30,2 Prozent) hatten die Verbände **maximal eine Woche Zeit**, um ihre Stellungnahme abzugeben (siehe Grafik 2). Diese Werte werfen die Frage auf, ob die Praxis der Bundesregierung die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Aarhus-Konvention verletzt.

¹⁰ Die Einstufung als Umweltgesetz hängt vom Regelungsgehalt des jeweiligen Gesetzes und den möglichen Auswirkungen seiner Umsetzung ab. Die Einordnung wurde lediglich anhand der Titel der Gesetze sowie dem federführenden Ministerium vorgenommen.

Grafik 2: Anzahl der Beteiligungen bei Umweltgesetzen geordnet nach Fristen

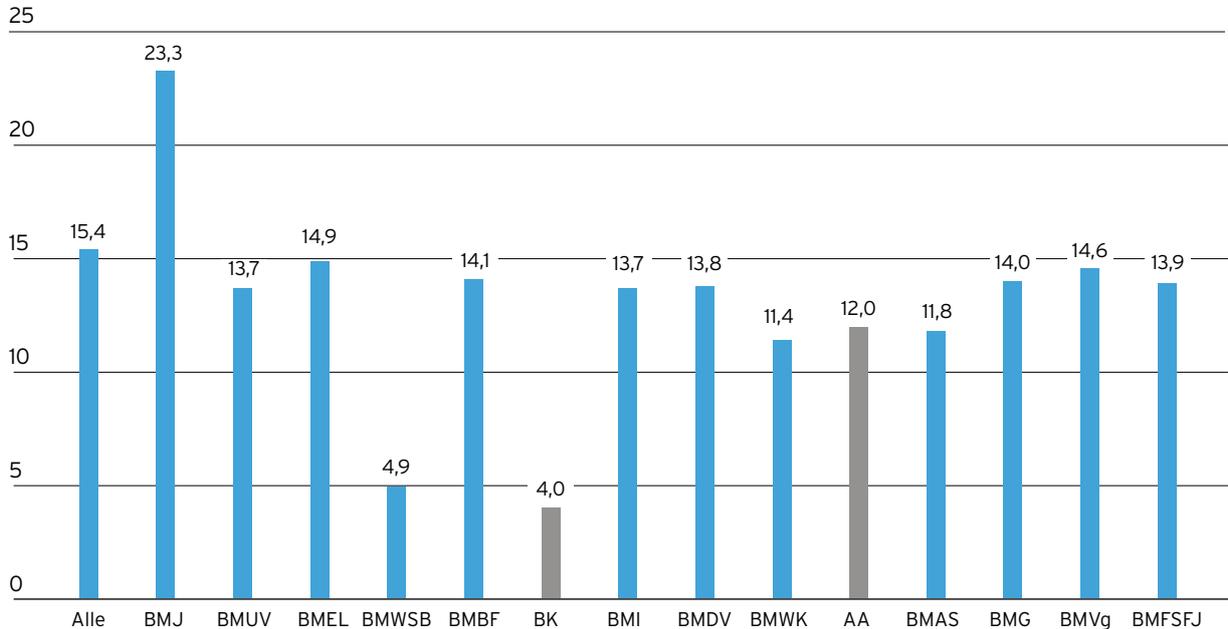
Anzahl Beteiligungen



4. Es bestehen teils sehr große **Unterschiede zwischen den Ministerien** bei der Festlegung der Fristen. Das **Bundesministerium für Justiz (BMJ)** sticht **positiv** hervor. Es ist das einzige Ministerium, welches den Fachverbänden eine durchschnittliche Frist von **mindestens 20 Arbeitstagen gewährt** (23,3 Tage). Hier unterscheiden sich auch die Wahlperioden voneinander: In der 20. Wahlperiode wurde den Verbänden im Schnitt eine Woche länger Zeit gegeben (19. WP = 21,8 Tage, 20. WP = 27,5 Tage). Am **zweit- und drittbesten** schneiden das **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)** mit 14,9 Arbeitstagen und das **Bundesministerium für Verteidigung (BMVg)** mit 14,6 Arbeitstagen ab (siehe Grafik 3). Die relativ hohe Zahl der Fälle, in denen 21 Tage Zeit gegeben wurde, deutet darauf hin, dass den Ministerien der Richtwert von vier Wochen durchaus bewusst ist. (siehe Grafik 1)

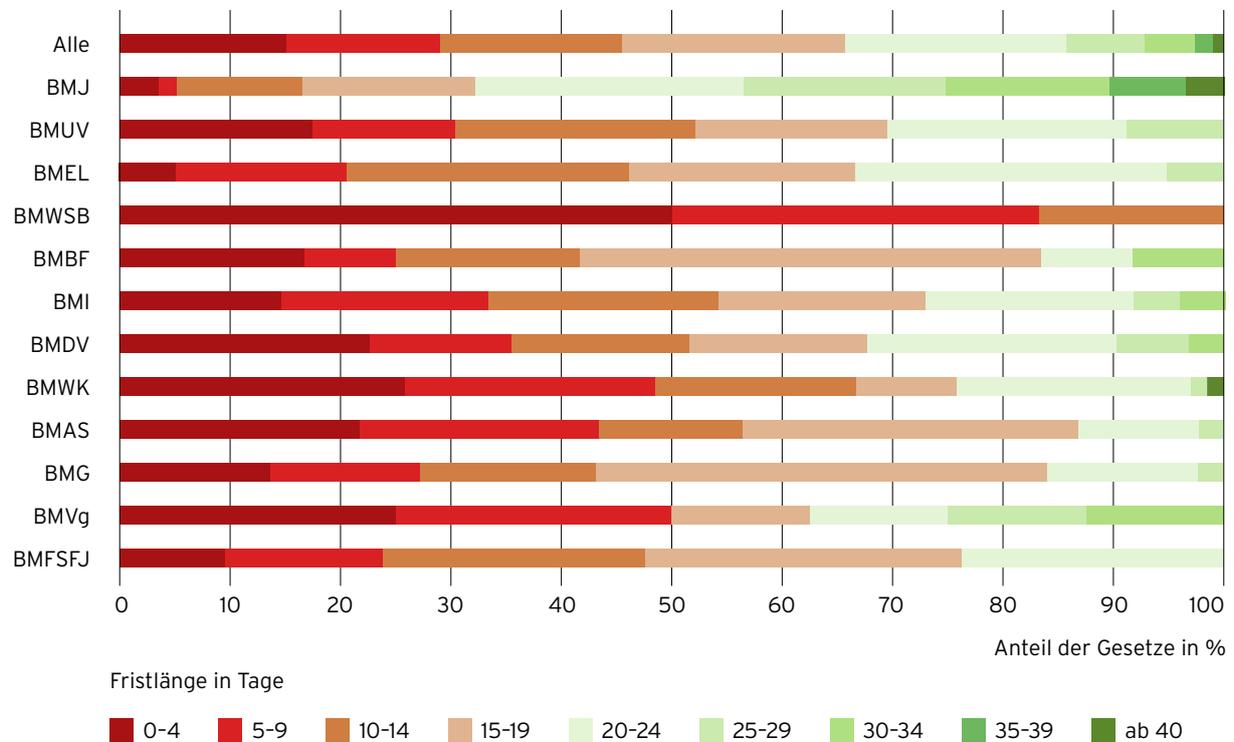
Grafik 3: Durchschnittliche Frist

Frist in Tagen



5. Zwar gewähren das Bundeskanzleramt und das Auswärtige Amt am wenigsten Zeit für Verbändestellungnahmen (4 bzw. 12 Arbeitstage), allerdings ist bei beiden Häusern die Anzahl der Gesetzentwürfe sehr gering. Sie sind somit nur bedingt vergleichbar mit anderen Ministerien. Daher werden sie in der Analyse nicht berücksichtigt. Lässt man diese außen vor, so gewährt das **Ministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen (BMWSB)** mit Abstand **am wenigsten Zeit**. Im Schnitt hatten Verbände in der aktuellen Wahlperiode nur **4,9 Arbeitstage**, also eine Woche Zeit. Ebenfalls negativ fällt das **BMWK** mit **11,4 Arbeitstagen** und das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** mit **11,8 Arbeitstagen** auf.
6. Ein ähnliches Ergebnis ergibt sich, wenn man die Häufigkeit der unterschiedlichen Fristen betrachtet (siehe Grafik 4). Geht man davon aus, dass eine angemessene Frist bei mindestens 20 Arbeitstagen (Grüner Bereich in Grafik 4) liegt, so schneidet das **BMJ am besten ab. Zwei Drittel der Gesetzentwürfe (67,8 Prozent) liegen in diesem Bereich**. Kein weiteres Ministerium gewährt Verbänden mehrheitlich eine Frist von mindestens 20 Arbeitstagen. An zweiter Stelle befindet sich das **BMVg mit 37,5 Prozent** der Gesetzentwürfe, bei denen eine Frist von mindestens 20 Arbeitstagen gilt. An dritter Stelle befindet sich das **BMEL mit 33,3 Prozent. Am schlechtesten schneidet erneut das BMWSB ab**. Zu keinem einzigen Gesetz wurde hier mit einer ausreichenden Frist beteiligt. An zweit- und drittletzter Stelle befinden sich das **BMAS (13 Prozent)** und das **BMG (15,9 Prozent)**. Betrachtet man die Häufigkeit und nicht den Mittelwert, so schneidet das BMWK hier mit 24,5 Prozent der Gesetze nicht ganz so schlecht ab. Liegt die Frist sogar nur bei **1 - 2 Arbeitstagen**, so ist eine adäquate Bearbeitung nahezu unmöglich. Dies trifft auf **6,3 Prozent aller Gesetzentwürfe** zu. Besonders häufig trat dies beim **BMWSB (50 Prozent | 3 Fälle)**, beim **BMWK (13,7 Prozent | 9 Fälle)** sowie beim **Bundesministerium für Digitales und Verkehr (11,1 Prozent | 7 Fälle)** auf.

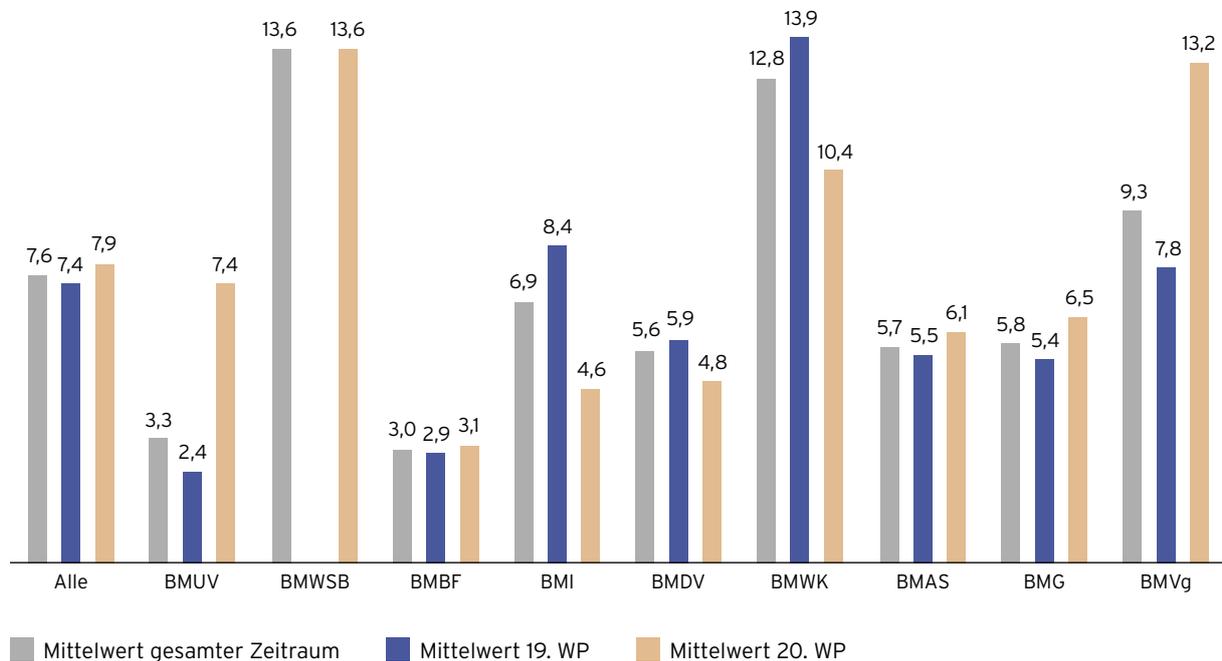
Grafik 4: Anteil der Beteiligungen geordnet nach Fristlänge (in Prozent)



7. Da sich die Gesetzentwürfe sehr stark im Umfang unterscheiden, nimmt deren Bearbeitung unterschiedlich viel Zeit in Anspruch. Den Autor*innen ist bewusst, dass nicht allein der Umfang, sondern auch die Materie selbst Einfluss auf die Komplexität eines Gesetzentwurfes nimmt. Dennoch kann die Seitenanzahl im Verhältnis zur Frist Hinweise liefern.¹¹ Betrachtet man den Mittelwert der zu bearbeitenden Seiten pro Tag, so bestätigt sich die bereits deutlich gewordene Tendenz (siehe Grafik 5). Das **BMWSB** und das **BMWK** muten den Fachkreisen den größten Aufwand zu. Bei Gesetzentwürfen des **BMWSB** müssen Verbände im Schnitt **13,6 Seiten pro Tag** verarbeiten, beim **BMWK** sind es **12,8 Seiten pro Tag**. Besonders **viel Zeit** bekommen Verbände bei Gesetzentwürfen des **BMBF** (3 Seiten pro Tag) und des **BMUV** (3,3 Seiten pro Tag) eingeräumt. Diese Tendenz bestätigt sich auch, wenn man den **Anteil der Gesetzentwürfe** mit einer **sehr hohen Anzahl von Seiten pro Tag** betrachtet. Beim **BMWSB** sind es **16,7 Prozent** der Gesetzentwürfe, bei denen **30 und mehr Seiten pro Tag** zu bearbeiten sind. Beim **BMWK** sind es **15,5 Prozent** der Gesetzentwürfe, bei denen **20 oder mehr Seiten pro Tag** zu bearbeiten sind. Das **BMUV** **schneidet sehr gut ab**. In **95,7 Prozent** der Fälle sind **unter 10 Seiten pro Tag** zu bearbeiten.

¹¹ Hier lagen für die Auswertung nur Daten in 11 von 14 Ministerien zur Verfügung. Nicht berücksichtigt sind BMJ, BMEL und BMFSFJ.

Grafik 5: Durchschnittliche Seitenzahl pro Tag



8. Es stellt sich die Frage, ob es einen Unterschied macht, wer regiert. Betrachtet man sämtliche Gesetzentwürfe in allen Ministerien zusammen, so besteht kein signifikanter Unterschied bei der eingeräumten Frist zwischen den betrachteten Wahlperioden. Jedoch bestehen Unterschiede in der Betrachtung einzelner Ministerien. Während bei sieben Ministerien die vergangene Wahlperiode teilweise deutlich besser abscheidet (zwischen drei bis sechs Tage mehr Zeit), ist dies umgekehrt bei der aktuellen Wahlperiode nur bei zwei Ministerien der Fall. **Die Arbeitsbelastung der Verbände ist also unter der Ampelregierung gestiegen.**

3. Schlussfolgerungen

Das bisherige Verfahren der Verbändeanhörung nach § 47 GGO sollte evaluiert und so angepasst werden, dass eine effektive Beteiligung von Interessenvertretungen tatsächlich gewährleistet ist. Zu kurze Fristen für die Stellungnahmen überfordern Verbände und führen im Extremfall dazu, dass Stellungnahmen inhaltlich verkürzt oder überhaupt nicht eingereicht werden. Wir schlagen vor, dass sich Ministerien an die an verschiedenen Stellen bereits geltende bzw. als Richtwert vorgesehene Vier-Wochen-Frist halten sollten. Eine entsprechende Regelung sollte mit Ausnahmen für eilbedürftige Gesetzentwürfe als Vorschrift in die GGO aufgenommen werden. Insgesamt stellt sich die Frage, wie bei großem Zeitdruck Stellungnahmen überhaupt in den Ministerien angemessen Berücksichtigung finden können. Eine vereinfachte und digitale Einreichung durch das Portal der E-Gesetzgebung kann das Verfahren effizienter gestalten.

Anlagen

Anlage 1: Fristen im Überblick

	Alle	%	BMJ	%	BMUV	%	BMEL	%	BMWSB	%	BMBF	%	BK	%
Anzahl	496		115		23		39		6		12		2	
Frist														
Tage gesamt	15,4		23,3		13,7		14,9		4,9		14,1		4,0	
Tage 19. WP	15,8		21,8		14,4		15,7				15,5		7,0	
Tage 20. WP	14,6		27,5		10,5		12,6		4,9		12,7		1,0	
0-2 Tage	32	6,3	1	0,9	1	4,3	0	0,0	3	50,0	1	8,3	1	50,0
0-4	75	15,1	4	3,5	4	17,4	2	5,1	3	50,0	2	16,7	1	50,0
5-9	69	13,9	2	1,7	3	13,0	6	15,4	2	33,3	1	8,3	1	50,0
10-14	82	16,5	13	11,3	5	21,7	10	25,6	1	16,7	2	16,7	0	0,0
15-19	100	20,2	18	15,7	4	17,4	8	20,5	0	0,0	5	41,7	0	0,0
20-24	99	20,0	28	24,3	5	21,7	11	28,2	0	0,0	1	8,3	0	0,0
25-29	35	7,1	21	18,3	2	8,7	2	5,1	0	0,0	0	0,0	0	0,0
30-34	23	4,6	17	14,8	0	0,0	0	0,0	0	0,0	1	8,3	0	0,0
35-39	8	1,6	8	7,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
ab 40	5	1,0	4	3,5	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Seiten pro Tag	7,6				3,3				13,6		3,0		53,9	

	BMI	%	BMDV	%	BMWK	%	AA	%	BMAS	%	BMG	%	BMVg	%	BMFSFJ	%
Anzahl	48		62		66		3		46		44		8		21	
Frist																
Tage gesamt	13,7		13,8		11,4		12,0		11,8		14,0		14,6		13,9	
Tage 19. WP	12,6		13,8		13,0		12,0		11,7		15,9		16,2		14,5	
Tage 20. WP	15,3		13,7		8,2				12,2		10,5		10,0		13,3	
0-2 Tage	2	4,2	7	11,1	9	13,6	0	0,0	4	8,7	1	2,3	1	12,5	0	0,0
0-4	7	14,6	14	22,6	17	25,8	0	0,0	10	21,7	6	13,6	2	25,0	2	9,5
5-9	9	18,8	8	12,9	15	22,7	1	33,3	10	21,7	6	13,6	2	25,0	3	14,3
10-14	10	20,8	10	16,1	12	18,2	1	33,3	6	13,0	7	15,9	0	0,0	5	23,8
15-19	9	18,8	10	16,1	6	9,1	1	33,3	14	30,4	18	40,9	1	12,5	6	28,6
20-24	9	18,8	14	22,6	14	21,2	0	0,0	5	10,9	6	13,6	1	12,5	5	23,8
25-29	2	4,2	4	6,5	1	1,5	0	0,0	1	2,2	1	2,3	1	12,5	0	0,0
30-34	2	4,2	2	3,2	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	1	12,5	0	0,0
35-39	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
ab 40	0	0,0	0	0,0	1	1,5	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Seiten pro Tag	6,9		5,6		12,8		0,9		5,7		5,8		9,3			

Anlage 2: Links zu den Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz und den Antworten der Ministerien

BMEL	https://fragdenstaat.de/anfrage/stellungnahmefristen-zu-gesetzesentwurfen-ihre-hauses-9/
BMWSB	https://fragdenstaat.de/anfrage/stellungnahmefristen-zu-gesetzesentwurfen-ihre-hauses-14/
BMBF	https://fragdenstaat.de/anfrage/stellungnahmefristen-zu-gesetzesentwurfen-ihre-hauses-7/
BMUV	https://fragdenstaat.de/anfrage/stellungnahmefristen-zu-gesetzesentwurfen-des-bmu/
BMZ	https://fragdenstaat.de/anfrage/stellungnahmefristen-zu-gesetzesentwurfen-ihre-hauses-12/
BMDV	https://fragdenstaat.de/anfrage/stellungnahmefristen-zu-gesetzesentwurfen-ihre-hauses-8/
BMVg	https://fragdenstaat.de/anfrage/stellungnahmefristen-zu-gesetzesentwurfen-ihre-hauses-4/
Bundeskanzleramt	https://fragdenstaat.de/anfrage/stellungnahmefristen-zu-gesetzesentwurfen-ihre-hauses-1/
BMFSFJ	https://fragdenstaat.de/anfrage/stellungnahmefristen-zu-gesetzesentwurfen-ihre-hauses-10/
BMI	https://fragdenstaat.de/anfrage/stellungnahmefristen-zu-gesetzesentwurfen-ihre-hauses-5/
BMWK	https://fragdenstaat.de/anfrage/stellungnahmefristen-zu-gesetzesentwurfen-ihre-hauses-13/
BMJ	https://fragdenstaat.de/anfrage/stellungnahmefristen-zu-gesetzesentwurfen-ihre-hauses-3/
AA	https://fragdenstaat.de/anfrage/stellungnahmefristen-zu-gesetzesentwurfen-ihre-hauses/
BMF	https://fragdenstaat.de/anfrage/stellungnahmefristen-zu-gesetzesentwurfen-ihre-hauses-2/
BMG	https://fragdenstaat.de/anfrage/stellungnahmefristen-zu-gesetzesentwurfen-ihre-hauses-11/
BMAS	https://fragdenstaat.de/anfrage/stellungnahmefristen-zu-gesetzesentwurfen-ihre-hauses-6/